

Kirchliches Amtsblatt



Stück 15

55. Jahrgang

Essen, 12.10.2012

Inhalt

Verlautbarungen des Bischofs

- Nr. 97 Diözesane Ordnung des Vorpraktikums als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums der Religionspädagogik an der Kath. Hochschule NRW, Abt. Paderborn 142
- Nr. 98 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die zweite Bildungsphase: Berufseinführung der

- Pastoralreferentinnen und -referenten im Bistum Essen..... 143
- Nr. 99 Statut für Gemeindeferenten/-referentinnen und Pastoralreferenten/-referentinnen im Bistum Essen..... 149

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 97 Diözesane Ordnung des Vorpraktikums als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums der Religionspädagogik an der Kath. Hochschule NRW, Abt. Paderborn

Zielgruppe

Alle, die auf der Grundlage einer Studienempfehlung eines (Erz-)Bistums das Studium der Religionspädagogik an der Kath. Hochschule NRW, Abt. Paderborn, mit dem Ziel, zukünftig als Gemeindeferentin oder als Gemeindeferent zu arbeiten, aufnehmen, sind verpflichtet, vor Beginn des Studiums ein Vorpraktikum zu absolvieren.

Dauer und Felder

Das Vorpraktikum sollte – in der Regel – acht Wochen umfassen, von denen vier Wochen im pastoralen Feld, das nicht in der Heimat- oder Wohnortpfarrei liegen darf, und vier Wochen in einem betrieblichen, pädagogischen oder sozialen Feld abzuleisten sind.

Ziele

- Kennen lernen pastoraler und betrieblicher oder pädagogischer oder sozialer Handlungsfelder
- Kennen lernen der Berufsrealität
- Überprüfung und Klärung der eigenen Vorstellungen vom Beruf der Gemeindeferentin/ des Gemeindeferenten sowie der Motivation für die Studienentscheidung und Berufswahl
- Reflexion der Praxiserfahrung in Bezug auf den eigenen Glaubensweg

Aufgaben der Bewerberinnen und Bewerber

- Eigenverantwortliche Organisation der Praktikumsstelle(n)
- Abstimmung der Praktikumsstellen und -zeiten mit der Ausbildungsleitung des zuständigen (Erz-)Bistums

- Aktives Wahrnehmen der angebotenen Möglichkeiten
- Vorlage eines Nachweises über die Ableistung der Praktika beim (Erz-)Bistum, das die Studienempfehlung ausspricht

Anerkennung

Die Ausbildungsleitung der Diözese entscheidet über die Anerkennung der Praktika. Sie prüft und entscheidet über die teilweise oder vollständige Anrechnung bereits zuvor erbrachter Praktikumsleistungen sowie über die Terminierung der Praktika, die gegebenenfalls ganz oder teilweise nach Aufnahme des Studiums absolviert werden können. Die Inhalte werden in diesem Fall durch die Ausbildungsleitung in Absprache mit den Praktikantinnen und Praktikanten den Erfordernissen der Situation angepasst. Die Ausbildungsleitung entscheidet ebenfalls über Ausnahmen.

Finanzierung

Entstehende Kosten tragen die Praktikantinnen und Praktikanten.

Diese Ordnung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Essen, 16.08.2012

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

L.S.

Ursula R. Kanther
Kanzlerin der Kurie

Nr. 98 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die zweite Bildungsphase: Berufseinführung der Pastoralreferentinnen und -referenten im Bistum Essen

Vorwort

Das Bistum Essen bildet Diplomtheologinnen und -theologen zur Pastoralreferentin und zum Pastoralreferenten aus. Die Berufseinführung richtet sich nach der Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Pastoralreferentinnen und -referenten in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland vom 1.10.2011.¹ Die Prüfungsrichtlinien orientieren sich an den Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die Gemeindereferentinnen und -referenten², die die Generalvikare der (Erz-)Bistümer in NRW am 24.01.2012 beraten und zur Inkraftsetzung in ihren Diözesen empfohlen haben.

- Das mit Diplom oder Master abgeschlossene Studium der Katholischen Theologie ist Voraussetzung für den Einstieg in die Berufseinführung und gilt als erste Dienstprüfung.³

- Die Berufseinführungszeit beträgt drei Jahre. In dieser Zeit sind die Diplomtheologen als Pastoralassistenten in der pastoral-praktischen Ausbildung. Ihr Ausbildungsziel ist Pastoralreferent im Bistum Essen.

- Die Pastoralassistentinnen haben einen tabellarischen Lebenslauf, ein erweitertes Führungszeugnis, ein pfarramtliches Führungszeugnis, ein aktuelles ärztliches Attest, einen handgeschriebenen Lebenslauf mit Selbstdarstellung und Begründung des Berufswunsches, ein Lichtbild, eine Kopie ihrer Geburtsurkunde sowie Nachweise über ihre Schulausbildung, das Studium und eventuelle Praktika, Fortbildungen u. Ä. der Ausbildungsleitung vorzulegen.

- In der Berufseinführung kooperiert das Bistum Essen mit dem Bistum Münster. Die Pastoralassistenten werden an der Ausbildung für den Religionsunterricht (1. Jahr/ Erwerb der *missio canonica*) und am Pastorkurs (2./3. Jahr) im Institut für Diakonat und pastorale Dienste im Bistum Münster (IDP) teilnehmen. Es besteht die Option, zusätzlich zu den Veranstaltungen im IDP nach Bedarf eigene Ausbildungsveranstaltungen (Studentenstage) durchzuführen.

- Die Ziele der Ausbildung sind durch die "Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Pastoralreferentinnen/-referenten."⁴ der deutschen Bischöfe umrissen, in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die zweite Bildungsphase "Berufseinführung der Pastoralreferentinnen und -referenten im Bistum Essen" grundlegend beschrieben und in der Ausbildungsbeschreibung des IDP einzeln aufgeschlüsselt.

- Die Einsatzorte für die Pastoralassistentinnen liegen im Bistum Essen.

- Im Bistum Essen werden für die Zeit der Ausbildung gemischte Regionalgruppen gebildet, in denen Pastoral- und Gemeindeassistenten die Möglichkeit zur Reflexion und zum Austausch gegeben wird.

Die Pastoralassistentinnen werden schwerpunktmäßig für den Einsatz in der Pfarrei und in der Kategorialseelsorge ausgebildet. In der Ausgestaltung der Berufseinführung findet dies Berücksichtigung.

Die Kooperation zwischen den in der Pastoral tätigen Berufsgruppen wird schon in der Berufseinführung eingeübt. Daher ist die gemeinsame Ausbildung von Gemeinde- und Pastoralassistentinnen in Münster zu begrüßen. Da die Ausbildung der Priesteramtskandidaten des Bistums Essen ebenfalls in Münster erfolgt, sind Ausbildungselemente zu entwickeln, die gemeinsam mit den zukünftigen Priestern durchgeführt werden.

Der Pastorkurs endet mit der 2. Dienstprüfung. Die Ausbildungsleitung schlägt nach erfolgreichem Abschluss der Berufseinführung die Pastoralassistenten für die Übernahme in den Dienst als Pastoralreferenten vor. Angestrebt wird die Übernahme als Pastoralreferenten im Bistum Essen und die Beauftragung durch den Bischof in den pastoralen Dienst.

¹ Die Deutschen Bischöfe, 96: Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoral-Referenten/Referentinnen. Bonn 2011. (Im Folgenden: Die Deutschen Bischöfe, 96.)

² Der hauptberufliche pastorale Dienst von Laien kann von Frauen und Männern ausgeübt werden. Aus Gründen der Lesbarkeit werden im folgenden Text das weibliche und männliche grammatische Geschlecht abwechselnd verwendet.

³ Vgl. ebd. S. 64f. Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Pastoralreferenten/-referentinnen. Abschnitt II.

⁴ Die Deutschen Bischöfe, 96. S. 62-75.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die zweite Bildungsphase: Berufseinführung der Pastoralreferentinnen und -referenten im Bistum Essen

Grundlage dieser Richtlinien sind die "Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die zweite Bildungsphase: Berufseinführung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten", die die Generalvikare der (Erz-)Bistümer in NRW am 24.01.2012 beraten und zur Inkraftsetzung in ihren Diözesen empfohlen haben.

Inhalt	für den Religionsunterricht (1. Jahr/Erwerb der missio canonica) und am Pastorkurs (2./3. Jahr) im Institut für Diakonat und pastorale Dienste im Bistum Münster (IDP) teil.
I. Allgemeines	
Vorbemerkungen	
Zielsetzung	Zielsetzung
II. Durchführung	Die Ziele der Ausbildung sind durch die "Rahmenordnung für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Pastoralreferenten und -referentinnen" ² der deutschen Bischöfe umrissen und in der Ausbildungsbeschreibung des IDP einzeln aufgeschlüsselt. Folgende Ziele sind grundlegend für die Berufseinführung:
Pastoraler Bereich	
2.1 Organisation	
2.2 Nachweise	
Schulischer Bereich	
2.3 Organisation	
2.4 Nachweise	
III. Prüfung und Abschluss	1.5. Nach dem 1. Assistenzjahr soll die Qualifikation für die eigenständige Erteilung katholischen Religionsunterrichts erworben sein.
Pastoraler Bereich	
3.1 Schriftliche Hausarbeit	
3.2 Praktische Prüfung	1.6. In der Berufseinführung lernen die Pastoralassistenten die Grunddimensionen der Kirche kennen und werden für Pastoral und Religionsunterricht ausgebildet. Die Berufseinführung soll ihnen ermöglichen, persönliche Befähigungen zu erkennen und sie in Beziehung zu pastoralen und religionspädagogischen Erfordernissen zu setzen. Die während des Studiums grundlegende theologische, humanwissenschaftliche und spirituelle Bildung wird während der Berufseinführung weitergeführt und vertieft. Dabei ist die Verbindung von geistlichem Leben und Praxiserfahrung zu fördern.
3.3 Abschlusskolloquium	
Schulischer Bereich	
3.4 Schriftliche Hausarbeit	
3.5 Lehrprobe	
3.6 Abschlusskolloquium	1.7. Die Praxisanleitung erfolgt in beiden Bereichen unter Anleitung von Mentoren und Mentorinnen. Die Pastoralassistentinnen machen sich mit den Aufgaben der hauptberuflichen Tätigkeit in der Pastoral vertraut, setzen sich mit ihnen konstruktiv auseinander und werden in begrenzten Aufgabenbereichen tätig. Dazu gehört auch die Kooperation mit anderen hauptberuflich und ehrenamtlich Tätigen. Zunehmend übernehmen sie eigenverantwortlich pastorale Schwerpunkte. Im Schulbereich werden die Pastoralassistentinnen befähigt, Religionsunterricht zu erteilen. Sie lernen auch die damit verbundenen pastoralen Aspekte kennen und sich in eine Schulgemeinschaft (Lehrende, Lernende, Eltern) einzubringen.
IV. Feststellung der Prüfungsergebnisse	1.8. Während der Berufseinführung nehmen die Pastoralassistenten an Studienveranstaltungen und Besinnungstagen teil, die der Einführung in das pastorale Handeln, der religionspädagogischen Ausbildung im schulischen Bereich sowie der berufsethischen und spirituellen Vertiefung dienen.
V. Widerspruch	1.9. Die Pastoralassistentinnen setzen sich mit der Rolle der Pastoralreferentinnen im Bistum Essen auseinander und reflektieren diese im Zusammenspiel mit den anderen pastoral tätigen Berufsgruppen.
I. Allgemeines	
Vorbemerkungen	
1.1. Mit erfolgreichem Abschluss des theologischen Studiums an der Hochschule (Master/Diplom) ist die erste Bildungsphase beendet. Der Abschluss gilt als erste Dienstprüfung. Es folgt eine dreijährige Berufseinführung, auch Assistenzzeit genannt (zweite Bildungsphase). Die Berufseinführung schließt mit der zweiten Dienstprüfung ab.	
1.2. Die Berufseinführung soll in unmittelbarem Anschluss an das Studium abgeleistet und nicht unterbrochen werden. Sie wird spätestens drei Jahre nach Studienabschluss begonnen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Generalvikar. Die Berufsbezeichnung lautet in dieser Phase Pastoralassistentin.	
1.3. Im Bistum Essen ist die Kooperation zwischen allen pastoralen Berufsgruppen und den ehrenamtlich in der Pastoral Tätigen ein Grundpfeiler gelingender Pastoral in den Pfarreien und Gemeinden. Daher sollen Kontakte zu anderen pastoralen Berufsgruppen in vergleichbaren Bildungsphasen in der Berufseinführung der Pastoralassistenten hergestellt und die Kooperation so eingeübt werden.	
1.4. In der Berufseinführung kooperiert das Bistum Essen mit dem Bistum Münster. ¹ Die Pastoralassistentinnen nehmen an der Ausbildung	

II. Durchführung Pastoraler Bereich

2.1 Organisation

2.1.1 Die Einsatzorte für die Pastoralassistenten liegen im Bistum Essen. Dies gilt sowohl für die Einsatz-Pfarrei als auch für die Ausbildungsschule, die im Gebiet der Pfarrgemeinde liegen sollte.

2.1.2 Bei der Auswahl der Pfarreien ist nach Möglichkeit darauf zu achten, dass eine Pastoralreferentin als Mentor/Mentorin die Ausbildung vor Ort begleiten kann. In jedem Fall aber ist eine Mentorin/ein Mentor vor Ort auszuwählen, die die Einführung in den Beruf am Einsatzort begleitet.³ Die Mentorin/der Mentor wird in Absprache mit dem zuständigen Pfarrer bestimmt.

2.1.3 Beim Einsatz vor Ort ist auf die Situation der Berufseinführung Rücksicht zu nehmen.

2.1.4 Die Pastoralassistenten nehmen an den regelmäßigen Konferenzen und Dienstbesprechungen teil.

2.1.5 Während der Berufseinführung wird von den Pastoralassistentinnen die Vorbereitung, Durchführung und Reflexion mindestens eines Projekts unter Anleitung erwartet.

2.1.6 Vor Ende der Probezeit, d. h. im ersten Halbjahr, findet ein Zwischengespräch zwischen der Ausbildungsleitung (Bistum Essen) und den Pastoralassistenten statt. In diesem Gespräch steht die Frage im Mittelpunkt, wie diese sich im Blick auf ihr Lernen und ihre Berufsrollenentwicklung selbst einschätzen, welche Stärken, welche Schwächen sie sehen und welche Schritte sie diesbezüglich selbst gehen möchten bzw. empfohlen werden. Aus diesem Gespräch ergibt sich ein Votum der Ausbildungsleitung zur Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses.

2.1.7 Im zweiten Halbjahr nimmt die/der Beauftragte der Diözese Essen (Ausbildungsleitung) an einer pastoralen Veranstaltung teil, die von den Pastoralassistentinnen schriftlich vorbereitet, durchgeführt und anschließend reflektiert wird. Zudem bespricht die/der Beauftragte mit den jeweiligen Pastoralassistentinnen und den Mentorinnen/Mentoren den Ausbildungsstand. Weitere solcher Praxisbesuche können vereinbart werden.

2.1.8 Die Teilnahme an den vorgesehenen Ausbildungsveranstaltungen und an den Besinnungstagen ist verpflichtend. Die Ausbildungsleitung des Bistums Essen entscheidet über etwaige Ersatzveranstaltungen.

2.1.9 Im Bistum Essen werden für die Zeit der Ausbildung Regionalgruppen zusammen mit den Gemeindeassistenten gebildet, in der den Pastoralassistenten und Gemeindeassistenten die Möglichkeit zur Reflexion und zum Austausch gegeben wird.

2.2 Nachweise und Unterlagen

2.2.1 Folgende Nachweise werden der Ausbildungsleitung des Bistums Essen von den Pastoralassistentinnen fristgemäß vorgelegt:

(1) Schriftliche Hausarbeit in mehrfacher Ausfertigung mit Erklärung der Mentorin/des Mentors (vgl. 3.1) oder einer anderen pastoralen Mitarbeiterin/ eines anderen pastoralen Mitarbeiters

(2) schriftlicher Entwurf zur praktischen Prüfung
(3) Nachweis über die besuchten Besinnungstage

2.2.2 Die Mentorin/der Mentor erstellt vor Ende der Berufseinführung ein Gutachten über die Tätigkeiten des Pastoralassistenten sowie über die theologischen, praktischen, personalsozialen, spirituellen und institutionellen Kompetenzen des Pastoralassistenten. Diese Beurteilung wird dem Pastoralassistenten – mit dem Recht auf Gegendarstellung – zur Kenntnis gebracht.

2.2.3 Die Ausbildungsleitung führt für jede Pastoralassistentin eine Prüfungsakte. Sie enthält:

(1) den Nachweis über die besuchten Veranstaltungen
(2) das Gutachten der Mentorin/des Mentors und, soweit vorhanden, eine Gegendarstellung der Pastoralassistentin

(3) die schriftliche Hausarbeit und die Erklärung der Mentorin/des Mentors (vgl. 3.1) oder einer anderen pastoralen Mitarbeiterin/eines anderen pastoralen Mitarbeiters

(4) die Beurteilung und Benotung der schriftlichen Hausarbeit

(5) den schriftlichen Entwurf zur praktischen Prüfung

(6) das Protokoll und die Benotung der praktischen Prüfung

(7) das Protokoll und die Benotung des Abschlusskolloquiums

Schulischer Bereich

2.3 Organisation

2.3.1 Die Durchführung der Berufseinführung im schulischen Bereich basiert auf der Vereinbarung zwischen der Unterrichtsverwaltung des Landes NRW und den (Erz-)Diözesen in Nordrhein-Westfalen vom 18. Februar 1956 über die Erteilung des Religionsunterrichtes durch kirchlich ausgebildete Katecheten in der jeweils geltenden Fassung.⁴

2.3.2 Für Organisation und Durchführung der Ausbildung, möglichst im ersten Assistenzjahr (vgl. 1.4) ist die Schulabteilung des Bistums Essen zuständig. Ihr obliegt auch die Verantwortung gegenüber staatlichen bzw. kommunalen Stellen. Die Festlegung der Einsatzschule geschieht in Abstimmung mit der Ausbildungsleitung.

2.3.3 Die Pastoralassistenten werden in der unterrichtspraktischen Ausbildung von einer Mentorin/einem Mentor angeleitet.

Diese werden durch die Schulabteilung im Einvernehmen mit der Schulleitung und der jeweiligen Schulaufsichtsbehörde benannt.

2.3.4 Zunächst hospitieren die Pastoralassistentinnen wöchentlich sechs Stunden.

Die Hospitationsstunden können sich auch auf andere Fächer als das Fach Katholische Religionslehre erstrecken.

Nach drei Wochen beginnen sie mit eigenen Unterrichtsversuchen. Nach sechs Wochen hospitieren sie zwei Stunden und erteilen selbst wenigstens vier Unterrichtsstunden pro Woche im Fach Katholische Religionslehre unter Anleitung.

2.3.5 Planung, Vorbereitung und Reflexion der selbst erteilten Unterrichtsstunden geschehen unter Anleitung.

Die Pastoralassistenten bereiten die Stunden schriftlich vor.

Für mindestens zwei Stunden werden im Laufe der Ausbildung im schulischen Bereich ausführliche Unterrichtsentwürfe ausgearbeitet; die Planung für die übrigen Stunden wird in Form von Unterrichtsskizzen (Kompetenzen, Ziele, Verlauf) angelegt.

2.3.6 Mindestens zweimal vor der Prüfung besucht die/der Beauftragte des Bistums Essen für den schulischen Bereich die Pastoralassistentinnen im Unterricht und nimmt Rücksprache mit der Mentorin/dem Mentor.

2.3.7 Die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung der Pastoralassistenten im Studium wird ergänzt durch die verpflichtende Teilnahme an religionspädagogischen Kursen. Diese haben den Umfang von mindestens 80 Stunden. Die/der Beauftragte der Diözese für den schulischen Bereich entscheidet über etwaige Ersatzveranstaltungen.

2.4 Nachweise und Unterlagen

2.4.1 Folgende Nachweise und Unterlagen werden von den Pastoralassistentinnen fristgemäß vorgelegt:

- (1) Schriftliche Hausarbeit in mehrfacher Ausfertigung mit Erklärung der Mentorin/des Mentors (vgl. 3.4)
- (2) schriftlicher Entwurf zur Lehrprobe
- (3) tabellarischer Lebenslauf

2.4.2 Die abgeleisteten Hospitationsstunden und die Durchführung der vorgeschriebenen Unterrichtsstunden werden am Ende der Ausbildung im schulischen Bereich von der Mentorin/dem Mentor testiert.

2.4.3 Die Mentorin/der Mentor erstellt ein Gutachten über die Unterrichtstätigkeit des Pastoralassistenten, das diesem – mit dem Recht auf Gegendarstellung – zur Kenntnis gebracht wird. Aus dem Gutachten muss die Eignung für die Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes hervorgehen.

2.4.4 Die/der Beauftragte für den schulischen Bereich führt für jede Pastoralassistentin eine Prüfungsakte. Sie enthält:

- (1) den Nachweis über die besuchten Studienveranstaltungen
- (2) das Gutachten der Mentorin/des Mentors und, so weit vorhanden, eine Gegendarstellung der Pastoralassistentin
- (3) die schriftliche Hausarbeit mit der Erklärung der Mentorin/des Mentors (vgl. 3.4)
- (4) die Beurteilung und Benotung der schriftlichen Hausarbeit
- (5) den schriftlichen Entwurf zur Lehrprobe
- (6) das Protokoll und die Benotung der Lehrprobe
- (7) das Protokoll und die Benotung des Abschlusskolloquiums

III. Prüfung und Abschluss

Der Abschluss der Berufseinführung erfolgt durch die zweite Dienstprüfung, für deren Durchführung das Bistum Essen zuständig ist. Im Laufe der drei Jahre haben die Pastoralassistenten eine Prüfung

im pastoralen und im schulischen Bereich abgelegt.

Pastoraler Bereich

3.1 Schriftliche Hausarbeit

Die Pastoralassistentinnen fertigen über ein durchgeführtes Projekt (vgl. 2.1.5) eine schriftliche Hausarbeit (etwa 20-40 Seiten) an, die Planung, Durchführung und Reflexion des Projektes darstellt. Mit dieser Arbeit soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, theologische Kenntnisse und Gegebenheiten vor Ort miteinander in Beziehung zu setzen und daraus pastorale Perspektiven zu entwickeln.

Für die Abfassung der schriftlichen Hausarbeit sind die Pastoralassistenten für die Dauer von drei Tagen von allen anderen dienstlichen Verpflichtungen zu entlasten. Der Termin für die Abgabe der schriftlichen Hausarbeit wird von der Ausbildungsleitung festgelegt und den Pastoralassistenten rechtzeitig mitgeteilt.

Die Mentorin/der Mentor oder eine andere pastorale Mitarbeiterin/ein anderer pastoraler Mitarbeiter erklärt schriftlich, dass die Pastoralassistentin die schriftliche Hausarbeit im Rahmen der Berufseinführung angefertigt und das beschriebene Projekt durchgeführt hat. Die Pastoralassistentin erklärt schriftlich, dass sie die Hausarbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Die Beurteilung der schriftlichen Hausarbeit erfolgt durch zwei Beauftragte der Diözese Essen. Weichen deren Beurteilungen um mindestens eine Note (mehr als 1,0) voneinander ab, wird ein Drittgutachten eingeholt, das die Note im Rahmen der Vorbeurteilungen endgültig festlegt. Bei geringerer Abweichung wird für den pastoralen Bereich das arithmetische Mittel aus beiden Noten ermittelt und als Prüfungsergebnis festgesetzt.

3.2 Praktische Prüfung

3.2.1 In Anwesenheit der Ausbildungsleitung und der Mentorin/des Mentors (Prüfungsausschuss) führen die Pastoralassistenten als praktische Prüfung eine Veranstaltung in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich durch. Den Vorsitz im Prüfungsausschuss hat die Ausbildungsleitung inne. Nach Ermessen kann der Prüfungsausschuss um zusätzliche Mitglieder erweitert werden.

3.2.2 Ein schriftlicher Entwurf mit Einführung, Begründung und Verlaufsskizze wird vorgelegt. Nach der Durchführung der Veranstaltung findet ein Reflexionsgespräch statt. Die praktische Prüfung (Entwurf, Durchführung, Reflexionsgespräch) wird beurteilt und benotet (vgl. 4.2). Über die praktische Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.

3.2.3 Die praktische Prüfung darf nicht Bestandteil des der schriftlichen Hausarbeit zugrunde liegenden Projektes sein.

3.3 Abschlusskolloquium

3.3.1 Über die Zulassung entscheidet der Generalvikar oder eine von ihm bestimmte Person anhand der vorliegenden Nachweise (vgl. 2.2.3).

Die Zulassung wird versagt, wenn die Nachweise nicht vollständig sind und oder die praktische Prüfung nicht bestanden wurde.

3.3.2 Das Abschlusskolloquium wird in Einzelgesprächen durchgeführt und dauert max. 30 Minuten. Schwerpunkte, die die Pastoralassistentinnen während der Berufseinführung gesetzt hat (z. B. durch die schriftliche Hausarbeit), können berücksichtigt werden.

3.3.3 Das Abschlusskolloquium findet vor einer Prüfungskommission statt. Ihr gehören an: Der Generalvikar oder eine von ihm ernannte Vertretung (Vorsitz) und die Ausbildungsleitung. Näheres regelt der Generalvikar.

3.3.4 Das Abschlusskolloquium schließt mit einer Note ab. Das Ergebnis wird den Pastoralassistenten mitgeteilt.

3.3.5 Über den Verlauf des Abschlusskolloquiums wird ein Protokoll angefertigt.

Schulischer Bereich

3.4 Schriftliche Hausarbeit

Die Pastoralassistentinnen fertigen eine schriftliche Hausarbeit (etwa 30-40 Seiten) an, die eine unterrichtspraktische Fragestellung unter fachwissenschaftlichen, erziehungswissenschaftlichen sowie fachdidaktischen Aspekten darstellt. In der Hausarbeit soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, einen eng begrenzten und in sich abgeschlossenen Teil der unterrichtspraktischen Tätigkeit didaktisch-methodisch planen, durchführen und reflektieren zu können.

Für die Abfassung der schriftlichen Hausarbeit sind die Pastoralassistenten für die Dauer von drei Tagen von allen anderen dienstlichen Verpflichtungen zu entlasten. Der Termin für die Abgabe der schriftlichen Hausarbeit wird von der/dem Beauftragten festgelegt und zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben.

Die Mentorin/der Mentor erklärt schriftlich, dass die Pastoralassistentin die schriftliche Hausarbeit im Rahmen der diözesanen Schulausbildung angefertigt und das beschriebene Projekt durchgeführt hat. Die Pastoralassistentin erklärt schriftlich, dass sie/er die Hausarbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

Die Beurteilung der schriftlichen Hausarbeit erfolgt durch zwei Beauftragte des Bistums Essen. Weichen deren Beurteilungen um mindestens eine Note (mehr als 1,0) voneinander ab, wird ein Drittgutachten eingeholt, das die Note im Rahmen der Vorbeurteilungen endgültig festlegt. Bei geringerer Abweichung wird das arithmetische Mittel aus beiden Noten ermittelt und als Prüfungsergebnis festgesetzt.

3.5 Lehrprobe

3.5.1 Vor einer Prüfungskommission hält der Pastoralassistent im letzten Drittel der schulischen Ausbildung eine Lehrprobe. Die Schulabteilung (Kirchliche Schulbehörde) entscheidet über die Zusammensetzung der Prüfungskommission. Diese umfasst mindestens zwei Personen. Den Vorsitz hat eine Beauftragte/ein Beauftragter der Schulabteilung inne. Die staatliche Schulaufsichtsbehörde wird zur Lehrprobe eingeladen.

Nach Ermessen der Schulabteilung kann die Prüfungskommission um zusätzliche Mitglieder erweitert werden.

3.5.2 Ein ausführlicher schriftlicher Unterrichtsentwurf wird vorgelegt. Nach der Durchführung findet ein Kolloquium zu inhaltlichen und methodischen Fragen der Unterrichtsstunde statt. Die Lehrprobe (Entwurf, Durchführung, Kolloquium) wird beurteilt und benotet. Über die Lehrprobe wird ein Protokoll angefertigt, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet wird.

3.5.3 Die Lehrprobe darf nicht Bestandteil der schriftlichen Hausarbeit zugrunde liegenden Unterrichtsreihe oder des Unterrichtsvorhabens sein.

3.6 Abschlusskolloquium

3.6.1 Über die Zulassung entscheidet der Generalvikar anhand der vorliegenden Nachweise (vgl. 2.4.4). Die Zulassung wird versagt, wenn die Nachweise nicht vollständig sind und/oder die Lehrprobe nicht mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

3.6.2 Das Abschlusskolloquium (max. 30 Minuten) kann sich an die Lehrprobe anschließen oder zu einem späteren Zeitpunkt (nicht später als 3 Monate nach der Lehrprobe) stattfinden. Es wird in Einzelgesprächen durchgeführt. Schwerpunkte, die die Pastoralassistentinnen während der Berufseinführung gesetzt haben (z. B. durch die schriftliche Hausarbeit), können berücksichtigt werden.

3.6.3 Das Abschlusskolloquium findet vor einer Prüfungskommission statt. Ihr gehören an: Der Generalvikar oder eine von ihm ernannte Vertretung (Vorsitz), die Ausbildungsleitung und die/der Beauftragte für den Schulbereich oder eine weitere beauftragte Person aus dem Schulbereich.

Nach Ermessen kann die Prüfungskommission um weitere Mitglieder erweitert werden.

Die staatliche Schulaufsichtsbehörde kann am Abschlusskolloquium teilnehmen.

Näheres regelt der Generalvikar.

3.6.4 Die Prüfungskommission bewertet das Abschlusskolloquium mit einer Note, die den Pastoralassistenten mitgeteilt wird.

3.6.5 Über den Verlauf des Abschlusskolloquiums wird ein Protokoll angefertigt und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

IV. Feststellung der Prüfungsergebnisse

4.1 Über die zweite Dienstprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

4.2 Bei einer Bewertung in Noten gilt:

4.2.1 Notenstufen:

sehr gut (1,0-1,3)
gut (1,7-2,3)
befriedigend (2,7-3,3)
ausreichend (3,7-4,3)
mangelhaft (4,7-5,3)
ungenügend (5,7-6,0)

Nicht ausreichend benotete Leistungen gelten als nicht bestanden.

4.2.2 Berechnung der Gesamtnote:

1,00-1,14 = 1,0
 1,15-1,49 = 1,3
 1,50-1,84 = 1,7
 1,85-2,14 = 2,0
 usw.

4.3 Die Prüfungsleistungen im pastoralen und schulischen Bereich (schriftliche Hausarbeit, praktische Prüfung/Lehrprobe, Abschlusskolloquium) werden jeweils einzeln ausgewiesen.

4.4 Die Prüfungsleistungen im jeweiligen Bereich werden gleichgewichtig zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtbewertung "bestanden" bzw. die Gesamtnote "ausreichend" zuerkannt werden kann.

4.5 Jeder Prüfungsteil, der nicht bestanden wurde, kann einmal wiederholt werden. Wird der Prüfungsteil auch in der Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist die zweite Dienstprüfung endgültig nicht bestanden. Die jeweilige Prüfungskommission legt den Zeitpunkt der Wiederholung fest. Über den nicht bestandenen Prüfungsteil und über die Möglichkeit der Wiederholung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

4.6 Versäumnisse und Täuschungsversuche

4.6.1 Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung zu einem Prüfungstermin nicht rechtzeitig, so gilt die Leistung als nicht erbracht. Sie wird wie eine mit "ungenügend" bewertete Prüfung behandelt.

4.6.2 Wird die schriftliche Hausarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, so gilt die Leistung als nicht erbracht; sie wird wie eine mit "ungenügend" bewertete Arbeit behandelt.

4.6.3 Entschuldigungsgründe können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich bei der zuständigen Ausbildungsleitung im pastoralen bzw. schulischen Bereich geltend gemacht werden. Bei einer Entschuldigung mit Krankheit ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Die Vorlage eines Attestes eines vom Bistum Essen beauftragten Arztes kann verlangt werden.

4.6.4 Im Falle einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuchs werden die Art und der Umfang des Verstoßes in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist in die Prüfungsakte zu übernehmen. Als Folge einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuchs können einzelne Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. In besonders schweren Fällen kann zudem eine Wiederholung der zweiten Dienstprüfung ausgeschlossen werden. Die zuständige Prüfungskommission trifft diese Entscheidung und teilt sie dem Prüfling unter Angabe von Gründen unverzüglich mit.

V. Widerspruch

Die Pastoralassistentinnen haben das Recht, gegen die Bewertung einer oder mehrerer Teilleistungen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Bewertung beim Generalvikar schriftlich Widerspruch einzulegen.

Nach Prüfung der Aktenlage und gegebenenfalls einer Anhörung der Beteiligten entscheidet der Generalvikar über die Zulässigkeit des Widerspruchs und eine eventuelle Korrektur der Bewertung von Teilleistungen und damit der Gesamtbewertung. Der Generalvikar kann Fachberaterinnen/Fachberater hinzuziehen.

Diese Ordnung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Essen, 16.08.2012

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
 Bischof von Essen

L.S.

Ursula R. Kanther
 Kanzlerin der Kurie

¹ Die Kooperation wird in einem Kooperationsvertrag näherhin geregelt.

² Die Deutschen Bischöfe, 96. S. 62-75.

³ Die deutschen Bischöfe formulieren das Ziel der "Einübung in bestimmte pastorale Sachgebiete mit sachkundiger praktischer Anleitung in einer größeren Seelsorgeeinheit". Die deutschen Bischöfe, 96, S. 71.

⁴ Vereinbarungen mit der katholischen Kirche über die Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages, die Verwendung von Katecheten und die kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht Rd Erl. d. Kultusministeriums v. 18.2.1956 (ABl. KM. NW. Seite 35) BASS - 20-53 Nr. 1

Nr. 99 Statut für Gemeindereferenten/-referentinnen und Pastoralreferenten/-referentinnen im Bistum Essen

Vorwort

Seit mehr als 80 Jahren wirken in Deutschland Laien hauptberuflich in der Seelsorge mit. Vom anfänglichen Dienst der Gemeinde- oder Seelsorgehelferinnen bis hin zum breiten Tätigkeitspektrum heutiger Gemeindereferentinnen und Pastoralreferenten* hat sich vieles gewandelt und ausdifferenziert. Der hauptberufliche Dienst von Gemeindereferenten und Pastoralreferentinnen macht heute einen wichtigen Teil des pastoralen Wirkens der Kirche in Deutschland aus. Die deutschen Bischöfe haben sich auf der Grundlage der Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils, der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland und der Pastoralynode in Dresden in vier wichtigen Verlautbarungen mit den pastoralen Laienberufen und ihrem Dienst befasst:

1977: "Zur Ordnung der pastoralen Dienste" (Nr. 11)

1978/79: "Rahmenstatuten und -ordnungen für Diakone und Laien im pastoralen Dienst" (Nr. 22)

1987: "Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoralreferenten" (Nr. 41)

1995: "Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde" (Nr. 54).

Innerhalb der einzelnen (Erz-)Bistümer kam es in den vergangenen Jahren zu weiteren Entwicklungen, so dass eine erneute Anpassung der *Rahmenstatuten* und *-ordnungen* für Gemeinde- und Pastoralreferenten von 1987 notwendig wurde.

Die *Rahmenordnungen* für die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung von Gemeinde- und Pastoralreferent/innen wurden bereits neueren Entwicklungen angepasst. Das geschah durch den Ständigen Rat am 28.08.2006 mit dem "Eckpunktepapier zur Modularisierung des Studiengangs Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit an den Katholischen Fachhochschulen" und am 26./27.11.2007 mit den "Kirchliche Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses".

Der Ständige Rat beauftragte in seiner Sitzung am 28. August 2006 die Kommission für Geistliche Berufe und Kirchliche Dienste (IV), eine Fortschreibung der *Rahmenstatuten* vorzunehmen. Die Neufassung der *Rahmenstatuten* sollte den theologischen Ort eines hauptberuflichen Dienstes von Laien in der Kirche beschreiben und die veränderten Herausforderungen an diese Dienste aufgrund der pastoralen Neuordnungen in den (Erz-)Bistümern berücksichtigen. Die deutschen Bischöfe bekennen sich mit der Fortschreibung der *Rahmenstatuten* ausdrücklich zum hauptberuflichen Dienst von Frauen und Männern als Gemeinde- und Pastoralreferenten. In den *Rahmenstatuten* für die Gemeinde- und Pastoralreferenten von 1978/1987 werden die

beiden Berufe in zwei aufeinander folgenden Texten getrennt voneinander behandelt. In Aufbau und Inhalt weisen beide Texte fast durchgängig parallele Formulierungen auf; nur im 2. Kapitel über die beruflichen Aufgabenbereiche wurde der synoptische Verlauf der Texte unterbrochen. Der dort vorgesehene unterschiedliche Einsatz von Gemeindereferenten und Pastoralreferentinnen war schon in der Vergangenheit nicht in allen (Erz-)Bistümern umzusetzen. Die neuen pastoralen Ordnungen tragen ihrerseits dazu bei, dass der Einsatz von Gemeinde- und Pastoralreferenten den neuen Anforderungen und Herausforderungen angepasst werden muss. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Tatsache, dass der theologische Ort der beiden Berufe identisch ist, haben sich die Bischöfe dafür ausgesprochen, die bislang getrennt formulierten *Rahmenstatuten* in *einem* *Rahmenstatut* zusammenzufassen.

Auch wenn Fragen der Aus- und Fortbildung sowie der Berufseinführung ausführlich in den *Rahmenordnungen* geregelt werden, gehen die *Rahmenstatuten* auf die Veränderungen ein, die durch den Bologna-Prozess mit der Modularisierung der Studiengänge und den konsekutiven Bachelor- und Masterabschlüssen für den Einsatz der Studienabsolventen angestoßen wurden. Die Folgen der neuen Studienabschlüsse für die Eingruppierung sind jedoch nicht in diesem *Rahmenstatut*, sondern von den Kommissionen zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst zu beraten und zu beschließen. Die überarbeiteten *Rahmenstatuten* heben aber nicht die Bedeutung der verschiedenen theologischen oder religionspädagogischen Ausbildungen von Pastoralreferenten und Gemeindereferentinnen auf. Die Vielfalt an Zugangswegen zu einem hauptberuflichen Dienst von Laien in der Pastoral, wie sie im Kapitel 3.3 sowie in den *Rahmenordnungen* für Gemeinde- und Pastoralreferenten und in weiteren Verlautbarungen der deutschen Bischöfe beschrieben werden, soll ausdrücklich erhalten bleiben.

Das nun vorliegende *Rahmenstatut* schließt sich in Aufbau und Text weitgehend den *Rahmenstatuten* für die Gemeinde- und Pastoralreferenten von 1987 an. Die Neufassung erfolgte durchgängig nach dem Prinzip, nur dort in den bislang gültigen Text einzugreifen, wo es neuere pastorale Entwicklungen notwendig machen bzw. wo es um der theologischen Klarheit willen erforderlich ist. So wurde das Kapitel 1 "Beruf und kirchliche Stellung" durch eine Theologische Präambel ersetzt, die den ekklesialen und ekklesiologischen Ort eines hauptberuflichen Dienstes von Laien in der Pastoral beschreibt. Weitere Veränderungen betreffen in Kapitel 2 die Aufgabenbereiche und in Kapitel 4 die Ausbildung; in beiden Kapiteln waren Anpassungen an die Entwicklungen in der Pastoral bzw. an die Hochschulen notwendig. Vor allem die umfangreiche Aufzählung der Aufgaben von Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst im 2. Kapitel soll die Vielseitigkeit und Attraktivität dieses Dienstes verdeutlichen.

Verschiedene Entwicklungen und Veränderungen in der Kirche in Deutschland machten eine Überarbeitung des *Rahmenstatuts* notwendig. Im

neuen Rahmenstatut wird ein sowohl realistischer wie weit gefasster Rahmen für den hauptberuflichen pastoralen Dienst von Laien mit unterschiedlichen Ausbildungsabschlüssen aufgezeigt und es werden den (Erz-)Bistümern vielfältige Umsetzungsmöglichkeiten angeboten. Die unterschiedliche Entwicklung in den deutschen (Erz-)Bistümern zeigt, dass es keine überdiözesan verbindlichen Berufsbezeichnungen mehr gibt. Es ist darum Sache der (Erz-)Bistümer, die Berufsbezeichnungen, Gemeindereferent und/oder Pastoralreferent, auf die unterschiedlichen Ausbildungsabschlüsse anzuwenden und – falls erforderlich – innerhalb des vorgegebenen Rahmens eine weitere Profilierung der Berufe vorzunehmen. Die Umsetzung des Rahmenstatuts und die für das eigene (Erz-)Bistum spezifischen Regelungen sollen durch diözesane Statuten für die Gemeindereferenten bzw. Pastoralreferenten geschehen.

1. Theologische Präambel

Die theologische Grundlage für einen hauptberuflichen Dienst von Laien in der Pastoral findet sich in zentralen Aussagen des II. Vatikanischen Konzils. Dazu gehören die Aussagen, dass die Sendung, die der Kirche durch Jesus Christus im Heiligen Geist anvertraut ist, nicht nur Sache der geweihten Amtsträger, sondern aller Christgläubigen ist. Die Mitwirkung aller Christgläubigen am Heildienst der Kirche wird vor allem in den Konzilsbeschlüssen "Lumen Gentium", "Gaudium et Spes" und "Apostolicam Actuositatem" grundlegend behandelt. Im nachsynodalen Apostolischen Schreiben "Christifideles laici" von 1988 und in der "Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester" von 1997 werden einzelne Aspekte präzisiert und weitergeführt. Die theologischen Eckdaten dieses besonderen Dienstes in der Kirche werden in den folgenden Abschnitten zusammengefasst.

1.1 Die Mitwirkung aller Glieder des Gottesvolkes an der Heilssendung der Kirche

1.1.1 "Die Kirche ist in Christus gleichsam das Sakrament, das heißt Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit." (LG 1) Kirche ist also wesentlich *communio*; die Gemeinschaft der Christen mit Jesus Christus und untereinander gründet in der Gemeinschaft des dreifaltigen Gottes und zielt auf die Gemeinschaft aller Menschen. Der Kirche als *communio* ist damit zugleich die Heilssendung für alle Menschen anvertraut.

1.1.2 Das Konzil deutet den sakramentalen Charakter der Kirche in verschiedenen, vor allem biblischen Bildern. Im Bild vom Leib Christi (1 Kor 12) wird die Einheit in der Verschiedenheit aller Glieder anschaulich gemacht: "Wenn auch einige nach Gottes Willen als Lehrer, Ausspender der Geheimnisse und Hirten für die anderen bestellt sind, so waltet doch unter allen eine wahre Gleichheit in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi." (LG 32). Mit ihren unterschiedlichen Charismen, Diensten und Ämtern haben also alle Glieder auf ihre je spezifische Weise, die geweihten Amtsträger wie die Laien, an der Sendung der Kirche teil.

1.1.3 Jede Tätigkeit der Kirche, die ihrer Heilssendung dient, wird Apostolat genannt: "die Kirche verwirklicht es, wenn auch auf verschiedene Weise, durch alle ihre Glieder; denn die christliche Berufung ist ihrer Natur nach auch Berufung zum Apostolat." (AA 2,1)

1.1.4 Das Zweite Vatikanische Konzil verdeutlicht die Gemeinsamkeit und gleichzeitige Verschiedenheit der Christgläubigen anhand der gegenseitigen Zuordnung von gemeinsamem und hierarchischem Priestertum: "Das gemeinsame Priestertum der Gläubigen aber und das Priestertum des Dienstes, das heißt das hierarchische Priestertum, unterscheiden sich zwar dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach. Dennoch sind sie einander zugeordnet: das eine wie das andere nämlich nimmt je auf besondere Weise am Priestertum Christi teil." (LG 10). Die Teilhabe aller Christgläubigen am Priestertum Christi gründet in den Sakramenten von Taufe, Firmung und Eucharistie. Bischöfe, Priester und Diakone üben ihren besonderen Dienst am Volk Gottes aufgrund des empfangenen Weihesakramentes aus. Diese Verschiedenheit dient dem Zusammenwirken der verschiedenen Glieder im Leib Christi. "Das besondere Priestertum des kirchlichen Amtes vergegenwärtigt den Dienst Jesu Christi als des Herrn und Hauptes der Kirche und stellt ihn dar. Es weist auf die fundamentale Abhängigkeit der Kirche von Jesus Christus hin und bezeugt, dass die Gemeinde nicht aus sich selbst lebt und nicht für sich selbst da ist. Das amtliche Priestertum dient darüber hinaus der Sorge um die Einheit der Gemeinde in Glaube, Hoffnung und Liebe und in ihren vielfältigen Diensten und Charismen." (Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde, II, 1.4)

1.2 Das Apostolat der Laien

1.2.1 Das Kirchenrecht nennt alle Christgläubigen, die nicht zum Klerus gehören, Laien (CIC can. 207 § 1). Als Christgläubige sind sie "durch die Taufe Christus einverleibt, zum Volk Gottes gemacht und des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi auf ihre Weise teilhaftig, [sie üben] zu ihrem Teil die Sendung des ganzen christlichen Volkes in der Kirche und in der Welt aus." (LG 31,1)

1.2.2 Der Dienst am Heil der Welt ist der Kirche als ganzer aufgetragen. "Es gibt ein Zusammenwirken aller Gläubigen in beiden Ordnungen der Sendung der Kirche, in der geistlichen, um die Botschaft Christi zu den Menschen zu bringen, wie auch in der weltlichen Ordnung, um die säkulare Wirklichkeit mit dem Geist des Evangeliums zu durchdringen und zu vervollkommen." (Instruktion S. 6)

1.2.3 Mit Recht erinnert das Zweite Vatikanische Konzil daran, dass das Apostolat der Laien "in der Kirche niemals fehlen" darf und in unserer heutigen Zeit noch bedeutsamer wird, da "die Autonomie vieler Bereiche des menschlichen Lebens – und zwar mit vollem Recht – sehr gewachsen ist". Ein Hinweis auf die vielfältige und dringende Notwendigkeit des Apostolats der Laien liegt dem Konzil zufolge in "dem unverkennbaren Wirken des Heiligen Geistes, der den Laien heute mehr und mehr das Bewusstsein der ihnen eigentümlichen Verantwortung schenkt und sie allenthalben zum Dienst für Christus und seine Kirche aufruft." (AA 1)

1.2.4 Das Konzil macht deutlich, dass außer dem Apostolat, das alle Christgläubigen angeht, "Laien darüber hinaus in verschiedener Weise zu unmittelbarer Mitarbeit mit dem Apostolat der Hierarchie berufen werden [können], nach Art jener Männer und Frauen, die den Apostel Paulus in der Verkündigung des Evangeliums unterstützten und sich sehr im Herrn mühten." (LG 33,3) Die hier gemeinte unmittelbare Mitarbeit von Laien mit dem Apostolat der Hierarchie kann sowohl auf ehrenamtliche Weise als auch hauptberuflich geschehen.

1.3 Der hauptberufliche Dienst von Laien in der Pastoral

1.3.1 Das II. Vatikanische Konzil würdigt ausdrücklich den hauptberuflichen Dienst von Laien, die "sich selbst für immer oder auf Zeit mit ihrem Fachwissen dem Dienst an den kirchlichen Institutionen und an deren Werken hingeben" (AA 22).

1.3.2 Frauen und Männer, die aufgrund ihrer theologischen bzw. religionspädagogischen Ausbildung und ihrer Beauftragung durch den Bischof hauptberuflich in der Pastoral tätig werden, haben vor allem die Aufgabe, die vielfältigen Dienste der Gläubigen zu unterstützen und zu fördern. Sie tragen gemeinsam mit allen Gläubigen die Grundvollzüge der Kirche mit und können bei bestimmten Aufgaben am Dienst des Priesters mitwirken.

1.3.3 Der hauptberufliche Dienst von Laien in der Pastoral unterscheidet sich theologisch nicht vom Apostolat der anderen Gläubigen auf der sakramentalen Grundlage von Taufe, Firmung und Eucharistie. Die Eigenart einer hauptberuflichen Tätigkeit von Laien ergibt sich aus der kirchlichen Sendung sowie aus den speziellen Anforderungen an eine Tätigkeit in der Pastoral und den persönlichen Charismen der Frauen und Männer, die nach einer entsprechenden Ausbildung einen pastoralen Beruf ergreifen. Die geistliche Qualität ihrer hauptberuflichen Tätigkeit gründet wie für alle Gläubigen in Taufe, Firmung und Eucharistie und in einer christlich geprägten Lebensform. Darüber hinaus wird die Spiritualität der einzelnen Berufsträger durch ihre Teilhabe an der Dienstgemeinschaft der Kirche und ihre persönlichen Charismen geprägt.

1.3.4 Das Kirchenrecht stellt grundlegend fest: "Laien, die als geeignet befunden werden, sind befähigt, von den geistlichen Hirten für jene kirchlichen Ämter und Aufgaben herangezogen zu werden, die sie gemäß den Rechtsvorschriften wahrzunehmen vermögen." (CIC 1983, can. 228 §1). Nachkonziliare Dokumente haben die Mitwirkung von Laien am Dienst des Priesters weiter entfaltet und geordnet: "Wenn es zum Wohle der Kirche nützlich oder notwendig ist, können die Hirten entsprechend den Normen des Universalrechts den Laien bestimmte Aufgaben anvertrauen, die zwar mit ihrem eigenen Hirtenamt verbunden sind, aber den Charakter des Ordo nicht voraussetzen." (CL 23,3) Die "Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester" (1997) konkretisiert die Mitwirkung für die verschiedenen Aufgaben etwa in der Verkündigung, bei liturgischen Feiern und in der Pfarrseelsorge. Laien,

die vom Bischof mit bestimmten Aufgaben und Ämtern, die zum Dienst des Priesters gehören, betraut werden können, bleiben im dogmatischen und kirchenrechtlichen Sinn Laien. Denn: "die Erfüllung einer solchen Aufgabe macht den Laien nicht zum Hirten: Nicht eine Aufgabe konstituiert das Amt, sondern das Sakrament des Ordo." (CL 23)

1.3.5 Der hauptberufliche Dienst von Laien in der Pastoral erfordert entsprechende menschliche und geistliche Voraussetzungen sowie fachliche, theologische, religionspädagogische und pastorale Kompetenzen, die sie mitbringen bzw. sich in den verschiedenen Phasen und Dimensionen ihrer Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung erwerben.

1.3.6 Die hauptberufliche Tätigkeit von Laien in der Pastoral erfüllt alle Merkmale eines kirchlichen Berufs. Dazu gehören eine theologische oder religionspädagogische *Ausbildung* und eine entsprechende *Berufseinführung*, die *Beauftragung durch den Bischof* sowie ein kirchlicher *Arbeitsvertrag* und eine angemessene *Vergütung*. Als kirchlicher Beruf steht ihr Dienst unter der Leitung des Bischofs. Im jeweiligen Einsatzbereich sind sie dem für die Leitung verantwortlichen Priester zugeordnet.

1.3.7 Die Frauen und Männer, die im Dienst der Kirche ausgesandt werden, tragen zur Entfaltung der pastoralen Arbeit der Kirche und zu einer professionellen Ausdifferenzierung ihres Wirkens bei. Das Zeugnis ihres ganzen Lebens erweist ihr pastorales Wirken als glaubwürdig. Im Miteinander von Priestern, Diakonen, ehrenamtlich engagierten Christen und hauptberuflich tätigen Laien gewinnt die Sendung der Kirche in der Welt von heute Gestalt.

2. Berufliche Aufgabenbereiche

2.1 Hauptberuflich in der Pastoral tätige Laien nehmen ihre Aufgaben auf die ihnen eigene Weise in allen Grundvollzügen der Kirche, in der Verkündigung, in der Liturgie, in der Diakonie wahr und tragen so zur Verwirklichung der Kirche als *communio* bei. Sie können diese Dienste sowohl in der gemeindlichen wie in der kategorialen Pastoral ausüben. Nachfolgend sollen einige Aufgaben benannt werden, die von Laien in einem hauptberuflichen pastoralen Dienst gemäß den diözesanen Erfordernissen und Bestimmungen ausgeübt werden können:

2.1.1 im Bereich der Verkündigung:
 Gemeinde- und Sakramentenkatechese,
 Erwachsenenbildung und gemeindliche Bildungsarbeit,
 schulischer Religionsunterricht,
 Begleitung von Religionslehrern, Lehrerfortbildung,
 Kinder- und Jugendseelsorge,
 Glaubenskommunikation mit Jugendlichen und Erwachsenen aus verschiedenen Milieus, Glaubensseminare,
 Gewinnung und Befähigung von Gemeindegliedern und Gruppen zum Glaubenszeugnis und Glaubensgespräch,
 Ehe- und Familienpastoral,
 Bibelarbeit,
 Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter,

Befähigung von Eltern und Erzieherinnen zur Einführung von Kindern in den Glauben, Begleitung von Gruppen, Familien- und Nachbarschaftskreisen, Einzelgespräche und Hausbesuche, geistliche Begleitung und Exerzitienbegleitung, Entdeckung und Förderung von Charismen und Berufungen, Hilfen zur Verwirklichung des Evangeliums in den konkreten Lebenssituationen, Beteiligung am ökumenischen Dialog, Mitwirkung im interreligiösen Dialog, Aufbau und Begleitung von missionarischen Arbeitsfeldern: z.B. in der Cityseelsorge, in der Betriebsseelsorge, in bestimmten Zielgruppen und in anderen milieuspezifischen Begegnungsfeldern, Hochschulpastoral, Polizeiseelsorge, Militärseelsorge und andere.

2.1.2 im Bereich der Liturgie:

Begleitung der ehrenamtlichen Dienste von Lektoren, Kommunionhelfern u.a., Qualifizierung von Mitarbeitern und Beauftragten für Gottesdienste, Begleitung von Liturgiekreisen, Förderung der Ministrantenpastoral, Anregung und Befähigung zur Teilhabe (*participatio actiosa*) an liturgischen Feiern, Vorbereitung und Gestaltung unterschiedlicher Gottesdienstformen: Andachten, Tagzeitenliturgie, meditative Feiern u.a., Mitgestaltung von und Mitwirkung in der Eucharistiefeier und anderen eucharistischen Gottesdiensten im Rahmen der geltenden Bestimmungen, Entwicklung zeitgemäßer Formen der Hinführung zum Gottesdienst, z.B. in der Schule, Förderung von Formen der Volksfrömmigkeit und des religiösen Brauchtums, Leitung von Wort-Gottes-Feiern und Predigt in Wort-Gottes-Feiern, Beerdigungsdienst gemäß den diözesanen Vorgaben und andere.

2.1.3 im Bereich der Diakonie:

Wachrufen und Wachhalten der diakonischen Dimension der christlichen Gemeinde, theologische Reflexion der diakonischen Aufgaben, Mitarbeit und Begleitung diakonischer Aufgaben, Einzelfallhilfe, Besuchsdienste, Krankenbesuche, Einsatz für besondere Gruppen der Gesellschaft, z.B. Menschen mit Migrationshintergrund, Kontakte und Begegnungen mit hilfsbedürftigen und armen Menschen, Hilfen zum Leben in der Berufs- und Arbeitswelt, Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern im Bereich der Diakonie, Begleitung von ehrenamtlichen Helferkreisen und Selbsthilfegruppen, Kooperation mit Einrichtungen im Bereich der Caritas und des Sozialwesens auch in nicht-kirchlicher Trägerschaft, Zusammenarbeit und Vernetzung mit der verbandlichen Caritas, Unterstützung und Förderung katholischer Verbandsarbeit, Sorge um Alleinerziehende und Eltern in besonderen Belastungssituationen,

Aufgaben in der kirchlichen Jugendarbeit und Schulseelsorge, Aufgaben der diakonischen Pastoral im Krankenhaus, Altenheim, Gefängnis, in Behinderteneinrichtungen und an weiteren Orten, Freizeit- und Ferienmaßnahmen, Einsatz und Förderung von Initiativen für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, Begleitung von Mitarbeiterinnen in der Hospizarbeit, Trauerpastoral und andere.

2.1.4 weitere Aufgaben im Bereich der Zusammenarbeit und Gemeinschaftsbildung, z.B.:

Mitarbeit im Pastoralteam, Mitwirkung bei der Entwicklung und Umsetzung von Pastoralplänen und Konzepten, Teilnahme an Dienstbesprechungen, Mitarbeit in örtlichen und überörtlichen Gremien der Pfarrei und des Bistums, Förderung von Begegnung und Austausch in Gruppen und Gremien, bei Festen und Feiern, Intensivierung der Information und Kommunikation nach innen und nach außen, Förderung der Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung verschiedener Aktionen und Gruppierungen, Förderung der Zusammenarbeit in Pfarreien, überpfarrlichen Zusammenschlüssen und Verbänden, im Bistum, in der Weltkirche und in der Ökumene, Unterstützung des weltkirchlichen Engagements und Erfahrungsaustausches, Förderung von weltkirchlicher Lerngemeinschaft und andere.

2.2 Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst können für die in 2.1. genannten Aufgaben orts- wie aufgabenbezogen eingesetzt werden:

in einer Pfarrei, in einer Pfarreiengemeinschaft und in einem Pfarreienverbund, auf der Ebene eines Dekanates, einer Region und auf Bistumsebene.

Ihr Einsatz soll ihrem theologischen bzw. religionspädagogischen Studienabschluss und ihrer jeweiligen pastoralpraktischen Berufseinführung entsprechen. Gegebenenfalls können auch Erfahrungen in einem anderen Berufsfeld sowie weitere Zusatzqualifikationen berücksichtigt werden.

2.2.1 In einer Pfarrei, in einer Pfarreiengemeinschaft und in einem Pfarreienverbund können Laien im hauptberuflichen Dienst sowohl mit einem religionspädagogischen wie mit einem theologischen Studienabschluss, einer entsprechenden Berufseinführung und gemäß diözesanen Stellenanforderungen eingesetzt werden. Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst übernehmen auch eigenständig Verantwortungsbereiche unter Leitung des zuständigen Priesters.

Wenn es notwendig ist, dass in größeren Pfarreien oder Seelsorgeeinheiten Kontaktpersonen für kleinere pastorale Einheiten benannt werden, kann diese Aufgabe auch von Laien im hauptberuflichen Dienst in Zusammenarbeit mit ehrenamtlich tätigen Personen wahrgenommen werden. Die leitende Hirtensorge liegt auch in diesem Fall beim Priester.

2.2.2 Auf überpfarrlicher Ebene (Dekanat, Region, Bistum) können für Aufgaben, die spezifisch theo-

logische Kompetenzen erfordern, Laien im hauptberuflichen Dienst mit einem theologischen Studienabschluss (Diplom der Theologie oder Magister theologiae) und einer entsprechenden Berufseinführung eingesetzt werden. Für pastorale Aufgaben, die besondere fachliche Kompetenzen erfordern, können Laien im hauptberuflichen Dienst mit einem religionspädagogischen oder mit einem theologischen Studienabschluss, einer entsprechenden Berufseinführung und einer entsprechenden Zusatzqualifikation eingesetzt werden.

3. Voraussetzungen für den Dienst

Für die Anstellung in einen hauptberuflichen pastoralen Dienst eines (Erz-)Bistums müssen bestimmte persönliche, soziale, kirchliche, geistliche und fachliche Voraussetzungen gegeben sein.

3.1 Zu den persönlichen / sozialen Voraussetzungen gehören die für den Beruf erforderliche körperliche und seelische Gesundheit, Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit, Urteilsvermögen in Bezug auf die eigene Person und die berufliche Tätigkeit, Fähigkeit zur Wahrnehmung von Verantwortung, Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Diensten und Bereitschaft und Fähigkeit zum Eingehen auf unterschiedliche Lebenssituationen der Menschen sowie gesellschaftliche und kirchliche Fragestellungen.

3.2 Zu den kirchlichen / geistlichen Voraussetzungen gehören persönlicher Glaube, Gebet und Orientierung an der Heiligen Schrift, Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der katholischen Kirche, aktive Teilnahme am Leben der Kirche, Mitfeier der Eucharistie, besonders am Sonntag, und Teilnahme am gottesdienstlichen Leben der Kirche, Bemühung um eine konkrete geistliche Lebensordnung, Erfahrung in ehrenamtlichen Aufgaben und Bereitwilligkeit, solche zu übernehmen.

3.3 Die fachlichen Voraussetzungen werden erworben durch ein erfolgreich abgeschlossenes Universitätsstudium der Theologie oder – nach Absprache mit den diözesanen Verantwortlichen – den erfolgreichen Abschluss eines anderen theologischen Studienganges oder ein erfolgreich abgeschlossenes Fachakademie- / oder Bachelorstudium der Religionspädagogik oder den erfolgreichen Abschluss einer vergleichbaren berufs- bzw. praxisbegleitenden religionspädagogischen Ausbildung in Verbindung mit dem Würzburger Fernkurs; die erfolgreiche Teilnahme an den studienbegleitenden Veranstaltungen, die von der (Erz-) Diözese zur spirituellen und praktischen Vorbereitung auf den pastoralen Beruf vorgeschrieben sind,

die erfolgreiche Teilnahme an der von den (Erz-)Diözesen geregelten berufspraktischen Ausbildung sowie den erfolgreichen Abschluss der zweiten Bildungsphase durch die Zweite Dienstprüfung.

3.4 Voraussetzung für den Dienst ist eine im Glauben angenommene und gestaltete Lebensform: Verheiratete und unverheiratete Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst sollen in ihrem persönlichen Lebenskreis glaubwürdige Zeugen der Frohen Botschaft sein. Die verschiedenen Lebensformen bezeugen miteinander in je spezifischer Weise die unerschöpfliche Liebe Gottes zu den Menschen.

Verheiratete sollen Ehe, Familie und Dienst aus der von Jesus Christus vorgelebten Liebe in eine fruchtbare Einheit bringen. Der Ehepartner/die Ehepartnerin muss über den pastoralen Dienst und seine besonderen Anforderungen informiert und mit der Übernahme dieses Dienstes durch die Partnerin / den Partner einverstanden sein. Im Übrigen gelten die "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" vom 20.10.1993 sowie die "Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie" vom 28.09.1995. Frauen und Männer, die "um des Himmelreiches willen" (Mt 19, 12) auf die Ehe verzichten, sollen diese Lebensform als Zeichen ihrer Liebe zu Jesus Christus und zu den Brüdern und Schwestern verwirklichen.

4. Ausbildung, Berufseinführung, Fortbildung

Die Bildung der Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst gliedert sich in drei Phasen: die Ausbildung, die Berufseinführung und die Fortbildung. In jeder dieser Phasen sind die drei in den Rahmenordnungen genannten Dimensionen – Spiritualität und menschliche Befähigung; theologische und humanwissenschaftliche Kenntnisse; pastoral-praktische Befähigung – zu vertiefen und weiter zu entwickeln. Die grundlegenden Bereiche von Forum Externum und Forum Internum begleiten alle Bildungsphasen; es ist dafür Sorge zu tragen, dass die beiden Bereiche von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.

Verpflichtende Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, Praxisreflexionen und Exerzitien werden durch die diözesanen Ordnungen geregelt. Möglichkeiten der Kooperation in der Aus- und Fortbildung von Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst untereinander und mit der Priester- und Diakonenausbildung bzw. –fortbildung sind zu prüfen. Unbeschadet der Verantwortung der (Erz-)Bistümer und der Ausbildungsstätten sind die ständige geistliche und menschliche Formung sowie die theologische und pastoralpraktische Aus- und Fortbildung zunächst Aufgabe der Studierenden bzw. der Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst selbst.

4.1 Die erste Bildungsphase: Studium und Studienbegleitung

Für diese erste Phase gibt es verschiedene Ausbildungsgänge:

- den Magister Theologiae über die Universitäten und Fakultäten;
- den erfolgreichen Abschluss eines anderen theologischen Studienganges nach Absprache mit den Verantwortlichen der Diözesen;
- den Bachelor of Arts in Religionspädagogik und/oder Praktischer Theologie über Katholische Fachhochschulen bzw. Katholische Hochschulen;
- die Fachakademie zur Ausbildung von Gemeindefereferentinnen und Gemeindefereferenten mit dem kirchlichen Abschluss als Religionspädagoge/Religionspädagogin (FA);
- eine berufs- oder praxisbegleitende Ausbildung mit einem kirchlich anerkannten Abschlussexamen.

Näheres regeln die von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnungen für die theologische bzw. religionspädagogische Ausbildung an Universitäten und katholischen (Fach)Hochschulen in der aktuellen Fassung sowie die Kirchlichen Anforderungen an die "Modularisierung des Studiengangs Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit an den katholischen Fachhochschulen", verabschiedet vom Ständigen Rat am 28. August 2006, und an die "Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses", verabschiedet von der Vollversammlung am 8. März 2006.

Schon während des Studiums nehmen die Bewerberinnen und Bewerber an studienbegleitenden Maßnahmen (z.B. Bewerberkreis) teil, die von den (Erz-)Diözesen zu regeln sind. Der Verpflichtungsgrad sowie Einzelfallregelungen werden durch diözesane Ordnungen geklärt. Je nach den Ordnungen der Studieneinrichtungen und der (Erz-)Diözesen betrifft dies auch das Berufspraktikum.

Nach erfolgreichem Abschluss der ersten Dienstprüfung entscheidet der Ordinarius über die Zulassung zur zweiten Bildungsphase.

4.2. Die zweite Bildungsphase: Berufseinführung

Die Phase der Berufseinführung beginnt mit der Übernahme in den befristeten Dienst als Assistent/in. Dauer, Konzept und Inhalt werden in den diözesanen Ordnungen beschrieben. Eine überdiözesane Zusammenarbeit in dieser Bildungsphase ist empfehlenswert. Die Berufseinführung basiert auf einem Arbeitsvertrag und ist mit einer vorläufigen Erlaubnis für die Erteilung des Religionsunterrichtes verbunden.

Die Berufseinführung wird durch das erfolgreiche Ablegen der Zweiten Dienstprüfung und durch eine positive Beurteilung der Ausbildungsverantwortlichen abgeschlossen. Näheres regeln die diözesanen Ordnungen.

Nach erfolgreichem Abschluss der zweiten Dienstprüfung entscheidet der Ordinarius über die Übernahme in den hauptberuflichen Dienst. Grundlage seiner Entscheidung sind die Gutachten der von ihm beauftragten Verantwortlichen für die Berufseinführung.

4.3 Die dritte Bildungsphase: Fortbildung und berufliche Begleitung

Die Phase der Fortbildung und der beruflichen Begleitung beginnt mit dem Abschluss der Berufseinführung und der zweiten Dienstprüfung.

Die Fortbildung dient der Erweiterung der für die Ausübung des pastoralen Dienstes erforderlichen theologischen, religionspädagogischen und fachlichen, persönlichen und spirituellen Kompetenzen. Die berufliche Begleitung, z. B. Praxisbegleitung, Supervision, kollegiale Fallarbeit, geistliche Begleitung, fördert die pastorale Tätigkeit und die persönliche Entwicklung der Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst.

Die (Erz-)Diözese trägt Sorge für Fortbildungsmöglichkeiten und Personalentwicklung entsprechend den verschiedenen Einsatzfeldern unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung der Berufsträger. Näheres regeln diözesane Ordnungen.

5. Grundsätze für Einstellung, arbeitsvertragliche Bestimmungen, Dienstausbildung

Die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses von Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst (Gemeinde- und Pastoralreferent/innen) werden im Arbeitsvertrag geregelt, den das (Erz-)Bistum mit ihm/ihr abschließt. Die diözesanen arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen sowie die diözesanen Statuten bzw. Ordnungen sind Bestandteil des Arbeitsvertrages. Insbesondere gelten folgende Richtlinien:

5.1 Die von den deutschen Bischöfen erlassene "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" (GrO) findet Anwendung auf das kirchliche Arbeitsverhältnis von Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst.

5.2 Die Anstellung von Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst gestaltet sich je nach Bildungsphase:

- Zur Durchführung einer berufspraktischen Phase wird ein Praktikantenvertrag abgeschlossen.
- Während der Berufseinführung besteht ein befristetes Arbeitsverhältnis.
- Nach erfolgreichem Abschluss der zweiten Dienstprüfung entscheidet das (Erz-)Bistum über eine unbefristete Anstellung.

5.3 Die Eingruppierung von Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst wird geregelt durch die nach Art. 7 GrO gebildeten Kommissionen zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts.

5.4 Zu Beginn der Tätigkeit und bei einem Wechsel des Dienstortes wird ein Laie im hauptberuflichen pastoralen Dienst in seinen Einsatzbereich durch den für die Leitung Verantwortlichen eingeführt.

5.5 Über eine Versetzung aufgrund der pastoralen Erfordernisse oder auf Wunsch des Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst entscheidet der (Erz-)Bischof.

5.6 Nach Dienstantritt einer neuen Stelle soll in den ersten sechs Monaten mit dem Vorgesetzten und den diözesanen Verantwortlichen eine Aufgabenbeschreibung erstellt werden, die regelmäßig zu aktualisieren ist. Wird eine Stelle zur Besetzung ausgeschrieben, ist eine vorläufige Aufgabenbeschreibung durch den Dienstvorgesetzten vorzulegen.

5.7 Im Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit nehmen Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst an den regelmäßigen Dienstbesprechungen teil. Ihre Mitgliedschaft in den Gremien der kirchlichen Mitverantwortung regelt das diözesane Recht. Unbeschadet ihrer besonderen Verantwortung für die ihnen übertragenen Aufgaben arbeiten sie mit allen anderen pastoralen Diensten zusammen.

5.8 Die Gestaltung der Arbeitszeit muss auf die pastoralen Erfordernisse im Einsatzbereich Rücksicht nehmen. Der Dienstgeber bzw. sein Vertreter hat bei der Festlegung der Lage und Verteilung der Arbeitszeit die besonderen Belange des Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst zu berücksichtigen.

5.9 Das Recht der Mitarbeitervertretung richtet sich für Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst nach den jeweiligen diözesanen Mitarbeitervertretungsordnungen.

5.10 Für Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten der kirchlichen Ordnungen (KODA-Recht und MAVO-Recht) sind die kirchlichen Arbeitsgerichte zuständig. Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem individuellen Arbeitsrecht (z.B. bei Kündigungen) ist der Rechtsweg zu den staatlichen Arbeitsgerichten eröffnet.

6. Hinweise zur bischöflichen Beauftragung

6.1 Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst arbeiten im Auftrag des Bischofs. Die bischöfliche Beauftragung zu ihrem Dienst erfolgt auf der Grundlage der gesamtkirchlichen Regelungen und geschieht im Rahmen einer gottesdienstlichen Feier.

6.2 Die bischöfliche Beauftragung ist konstitutive Voraussetzung dafür, dass Laien im hauptberuflich pastoralen Dienst beschäftigt werden können. Liegt die ordnungsgemäße bischöfliche Beauftragung nicht vor oder wird sie bei Vorliegen schwerwiegender Gründe entzogen (vgl. Art. 5 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes), fehlen dem betroffenen Laien im hauptberuflich pastoralen Dienst die erforderliche Eignung und Befähigung, um die Arbeitsleistung zu erbringen. Das Fehlen bzw. der Entzug der bischöflichen Beauftragung rechtfertigt eine personenbedingte Kündigung.

6.3 Für die Zeit ihrer befristeten Anstellung erhalten Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst die vorläufige Unterrichtserlaubnis, mit ihrer unbefristeten Anstellung die Missio für den schulischen Religionsunterricht. Die Erteilung des schulischen Religionsunterrichtes erfolgt auf der Grundlage der diözesanen Ordnung, der Bestimmungen des Schulgesetzes des betreffenden Landes und der Vereinbarungen zwischen Land und (Erz-)Bistum.

7. Schlusswort

„Alles geschehe so, dass es aufbaut“ (1 Kor 14,26), schreibt der Apostel Paulus den Korinthern. Auch im Brief an die Epheser bezeichnet er als Ziel aller Ämter und Dienste in der Kirche „den Aufbau des Leibes Christi“ (Eph 4,12). Laien im pastoralen Dienst setzen mit den ihnen verliehenen vielfältigen Geistesgaben (vgl. 1 Kor 12,4 – 11) besondere Akzente bei der Erfüllung dieses Auftrages: Ihre theologische Bildung und seelsorgliche Praxis sowie der Freiraum, den ihre hauptberufliche Tätigkeit ihnen dafür eröffnet, qualifizieren sie in besonderer Weise dazu, die organische Zusammenarbeit der verschiedenen Ämter und Dienste im Leib Christi auszuüben und zu fördern. Das Rahmenstatut für Laien im hauptberuflichen pastoralen Dienst steckt dafür einen weiten und vielfältigen Aufgabenbereich ab, in dem Laien am Handeln der Kirche in unserer Zeit teilhaben. Die Kirche in Deutschland ist dankbar für den hauptberuflichen Dienst vieler Frauen und Männer in der Kirche, der seine Ausrichtung durch die Ermunterung des 1. Petrusbriefes erhält: „Dient einander als gute Verwalter der vielfältigen Gnade Gottes, jeder mit der Gabe, die er empfangen hat“ (1 Petr 4,10). Die Unterschiedenheit der Gaben und Aufgaben ist geeint durch die „wahre Gleichheit in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi“ (LG 32,3). So wirken die vielen Charismen zusammen in dem einen Leib, der die Kirche ist: „Ihr aber seid der Leib Christi, und jeder Einzelne ist ein Glied an ihm.“ (1 Kor 12, 27)

Ständiger Rat der Deutschen Bischofskonferenz
Würzburg, 20./21.06.2011

Diese Ordnung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Essen, 16.08.2012

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

L.S.

Ursula R. Kanther
Kanzlerin der Kurie

*Der hauptberufliche pastorale Dienst von Laien kann von Frauen und Männern ausgeübt werden. Aus Gründen der Lesbarkeit werden im folgenden Text das weibliche und das männliche grammatische Geschlecht abwechselnd verwandt.

